

BS & Partner GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die BS & Partner GmbH – nachfolgend BS & Partner genannt - ist eine GmbH mit Sitz in Schaffhausen. Der Gesellschaftszweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als ungebundener Versicherungsvermittler. Ein Auftrag für Mandanten der BS & Partner wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

Ihre Ansprechpartnerin

BS & Partner ist eine ungebundene Vermittlerin gemäss Art. 40 Abs. 2 VAG und eingetragen im von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA geführten Register für Versicherungsvermittler unter der Nummer F01477206.

Vertragsbeziehungen

Als unabhängiger Versicherungsvermittler arbeitet BS & Partner je nach Versicherungsbedarf der Mandanten mit verschiedenen Anbietern von Versicherungsdienstleistungen in allen Versicherungszweigen zusammen.

Mit den Versicherungsunternehmen bestehen Zusammenarbeitsverträge, welche Form und Inhalt der Zusammenarbeit regeln. Sie enthalten keine Regelungen, welche die Unabhängigkeit von Howden einschränken könnten.

Aus- und Weiterbildung

Gerne wird auf Wunsch eine Übersicht der von unseren Versicherungsvermittlern/-vermittlerinnen absolvierten Aus- und Weiterbildungen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an BS & Partner bzw. Howden.

Haftung

Die im Brokermandat als Beauftragte genannte Partei gilt als die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann.

BS & Partner haftet für grobfahrlässig oder absichtlich verursachte Schäden. Die Haftung für leichtfahrlässig verursachte Schäden ist im Rahmen des gesetzlich zulässigen Umfangs ausgeschlossen. BS & Partner verfügt über die von der zuständigen Aufsichtsbehörde für ungebundene Versicherungsvermittler vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die BS & Partner nicht dafür.

Die Howden Broker Service Schweiz AG (Howden) erbringt Dienstleistungen für die BS & Partner. Diese umfasst einzig das Produktemarketing, Erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Mit Ausnahme der soeben erwähnten Tätigkeiten von Howden erbringt BS & Partner sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Riskmanagements, der Beratung der Mandanten. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die BS & Partner. Die Haftung der Howden ist, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber dem Mandanten ausgeschlossen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

Datenschutz / Geheimhaltung

Um die mit der Auftraggeberin vereinbarten Dienstleistungen erbringen zu können, werden die dafür notwendigen Personendaten (bspw. Name, Adresse, Telefonnummer, AHV-Nummer, Angaben über vergangene Schadenfälle, Gesundheitszustand, Lohnangaben etc.) bearbeitet und an Versicherungsunternehmen und/oder Vorsorgeeinrichtungen übermittelt. Dabei werden die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Daten werden physisch und/oder in elektronischer Form aufbewahrt. Die Zwecke der Datenbearbeitung, die Aufbewahrung der Daten, die Übermittlung der Daten und weitere wichtige Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung: <https://www.bsundpartner.ch/datenschutz> sowie <https://www.howdengroup.com/ch-de/datenschutzbestimmung>

Die MitarbeiterInnen der Howden und der BS & Partner unterliegen der Schweigepflicht. Die Datenbearbeitung kann verschiedenartig durchgeführt werden. Diese ist in der Datenschutzerklärung festgehalten. Die Datenschutzerklärung ist auf der Webseite von Howden (<https://www.howdengroup.com/ch-de/datenschutzbestimmung>) und der BS & Partner (<https://www.bsundpartner.ch/datenschutz>) abrufbar. Die Daten werden in Papierform und/oder elektronisch aufbewahrt. Der Mandant erklärt sich mit dieser Datenschutzerklärung einverstanden. Bei Firmenkunden informieren die verantwortlichen alle Personen, bei denen Personendaten bearbeitet werden (z.B. BVG, KTG mit Fixlöhnen, usw.), wo sie die Datenschutzerklärung der BS & Partner und der Howden finden und an wen sie sich bei Fragen wenden können.

Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der BS & Partner für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der BS & Partner
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die BS & Partner vereinnahmt die Entschädigung der Versicherungsunternehmen, Stiftungen und weiteren für die erbrachten Dienstleistungen. Der Mandant verzichtet ausdrücklich auf Herausgabe solcher Entschädigungen.

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der BS & Partner betreffen Howden nicht. Ausgenommen davon sind durch Howden schriftlich bestätigte Änderungen. BS & Partner verpflichtet sich, die Offenlegung der Entschädigung nach Art. 45b VAG gegenüber den Mandanten vorzunehmen.

Entschädigungen von Versicherungsunternehmen, Stiftungen und weiteren Gesellschaften

Der Mandant ist sich bewusst und ausdrücklich darüber informiert, dass die BS & Partner im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragserfüllung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die BS & Partner solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die BS & Partner diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter. In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften bekommen. Der Mandant wurde im Zusammenhang mit der Beratung resp. einem Abschluss über die Entschädigung informiert. Er hat zudem das Recht, jederzeit Informationen zu den genauen Entschädigungen zu bekommen. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt, auf welche Entschädigungen er verzichtet.

Zahlungsverzug

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, fällt er ohne weiteres in Verzug und BS & Partner kann soweit gesetzlich zulässig die Leistungserbringung bei allen Dienstleistungen unterbrechen und weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen. Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die BS & Partner durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde BS & Partner einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 20.- pro Mahnung. BS & Partner kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.

Dienstleistungen

Die BS & Partner berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung und Bewirtschaftung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall. Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet. Zu weitergehende Auftragsarbeiten gehören unter anderem, HR-Änderung, verursachter Aufwand bei Schilderentzug oder nicht bezahlen von Rechnungen (Mahnstopps), Ein- und Auslösen von Fahrzeugen, zusätzlicher Aufwand wegen Nichteinhalten von Fristen und Gesetzen, Aufträge bezüglich Versicherungen, welche nicht von BS & Partner betreut bzw. bei BS & Partner abgeschlossen werden sowie Aufwand bei Vertragsauflösung einer Versicherung im ersten Versicherungsjahr.

Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die BS & Partner an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Eine Anzeigepflichtverletzung kann nach Versicherungsvertragsgesetz zu einer Kündigung des Versicherungsvertrags durch das Versicherungsunternehmen führen. .

Die BS & Partner verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Weiter verpflichtet sich BS & Partner, den Kunden über mögliche Folgen von Anzeigepflichtverletzungen aufzuklären. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die BS & Partner die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die BS & Partner die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies der BS & Partner umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der BS & Partner umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, ist die Haftung von BS & Partner soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Copyright

Die von der BS & Partner abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (Howden /BS & Partner) an seinem geistigen Eigentum schützt.

Sonstiges

Die BS & Partner behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die aktuellen AGB's können auf der Webseite der BS & Partner (<https://www.bsundpartner.ch>) abgerufen werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und der BS & Partner gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der BS & Partner.

Offenlegung der Entschädigungen nach Art. 45b Versicherungsaufsichtsgesetz

Für die Erbringung der Dienstleistungen erhält BS & Partner von den Versicherungsunternehmen oder Dritten eine marktübliche Courtage, welche in den offerierten Prämien enthalten ist. Die Entschädigungen der Versicherungsunternehmen an BS & Partner sind abhängig von der jeweiligen Prämienhöhe und der Versicherungsbranche. BS & Partner hat mit den Versicherungsunternehmen oder Dritten folgende Courtagesätze vereinbart:

Branche	Satz in % der Nettoprämie	Normaler Satz
Sachversicherungen	7.5 bis 15%	15%
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	15%
Rechtsschutzversicherungen	15%	15%
Motorfahrzeugversicherungen		
▪ Haftpflicht	4 bis 10%	4%
▪ Teilkasko	7 bis 15%	15%
▪ Kollisionskasko	7 bis 12%	12%
▪ Unfall	7 bis 15%	15%
Unfallversicherungen	3 bis 7%	5%
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	15%
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	7.5%
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	1%
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 5.3% der Produktionssumme*	
Krankenkassen		
▪ KVG (Grundversicherung)	CHF 0.00 bis CHF 70.00	CHF 70.00
▪ VVG (Zusatzversicherungen)	3 bis 12 Monatsprämien	12 Monatsprämien

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 120%.

Der Mandant hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Information nach Art. 45 VAG und Offenlegung der Entschädigungen nach Art. 45b VAG ausgehändigt bekommen und erklärt sich mit diesen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant